

Bekanntmachung



Vollzug der Baugesetze;

Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Hilkeringer Feld“;

➤ **Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Marktgemeinderat Schöllnach hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 den Bauungs- und Grünordnungsplan „WA Hilkeringer Feld“, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss dieses Bauungs- und Grünordnungsplanes wurde bereits am 11.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Satzungsbeschluss des Bauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Die erneute Bekanntmachung dient alleine dem Zweck, einen eventuellen Ausfertigungsmangel zu heilen, bzw. Zweifel an der ordnungsgemäßen Ausfertigung zu beseitigen.

Der Bauungs- und Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 11.12.2015 in Kraft.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan (unmaßstäblich) durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung, wird vom Tag dieser Bekanntmachung an auf Dauer, zu jedermanns Einsicht, in Schöllnach, Marktplatz 12, Rathaus, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Wegen der aktuellen Corona-Situation ist jedoch eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 09903/9303-33 erforderlich.

Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wir bieten bei Bedarf nach Absprache Hilfestellung.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage des Marktes Schöllnach unter www.schoellnach.de eingesehen werden.

Hinweise:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Schöllnach, 13.08.2021



MARKT SCHÖLLNACH


Oswald
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

I. Niederlegung der Satzung und Anschlag an der Amtstafel am: 13.08.2021
II. Veröffentlichung gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf www.schoellnach.de am: 13.08.2021

Abgenommen am: F.d.R.